



Kurzinformation

Klärung von Fragen zu den zukünftigen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich

Der Fachbereich ist aus einem MdB-Büro kontaktiert worden mit der Frage, ob es im Falle des Scheiterns der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über die zukünftigen Beziehungen rechtlich möglich wäre, ein bilaterales Freihandelsabkommen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu schließen.

Telefonisch wurde der Fragesteller auf die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der Handelspolitik hingewiesen (Art. 207 AEUV), welche ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten allenfalls zuließe, wenn diese von der Union hierzu ermächtigt würden (Art. 2 Abs. 1 AEUV). Mit Blick auf die zwischenzeitlich erzielte Einigung zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über ein Handels- und Kooperationsabkommen wurden einige ergänzende Fragen zum Verfahren in Bezug auf die vorläufige Anwendung des Abkommens beantwortet.

– Fachbereich Europa –